

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Anmerkungen

Zu § 1 Abs 1

Ein Verein beruht nach der Definition des Gesetzes auf einem freiwilligen, privatrechtlichen Zusammenschluss zumindest zweier Personen. Da das Gesetz nicht unterscheidet, können dies sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Auch teilrechtsfähige Gebilde können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit Vereinsmitglieder sein.

Der Zusammenschluss ist auf Dauer angelegt. Da das Gesetz auch insofern nicht unterscheidet, kann der Verein nicht nur auf unbestimmte,

sondern auch auf bestimmte Zeit ausgerichtet sein. Es ist auch denkbar, dass ein Verein bis zum Eintritt einer in der Zukunft liegenden bestimmten Bedingung ins Leben gerufen wird.⁶

Das Gesetz stellt weiters klar, dass es die Statuten sind, die einem Verein seine Organisation geben und diese im Einzelnen regeln (§§ 3 ff). Wie bei anderen privatrechtlichen Gesellschaftsformen auch, liegt die wesentliche Grundlage des gemeinsamen Wirkens der sich zusammenschließenden Personen in der von und zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarung. Für die Gründungsmitglieder sind das unmittelbar die Vereinsstatuten als Gründungsvertrag der juristischen Person. Für die später hinzutretenden Mitglieder erlangen die Statuten dadurch Wirksamkeit, dass sie sich durch den – oft nur mündlich oder auch nur schlüssig geschlossenen – Beitrittsvertrag den bestehenden Vereinsstatuten unterwerfen.⁷

Dass Österreicher und Ausländer sowohl bei der Gründung als auch bei der Mitgliedschaft gleichgestellt sind ergibt sich schon aus dem eingangszitierten Art 11 Abs 1 EMRK.

Der Verein verfolgt einen „ideellen“ Zweck. Dies bedeutet, dass er, wie Abs 2 bestimmt, nicht auf Gewinn gerichtet sein darf. Ein Verein darf sohin auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben, solange nicht beim Verein anfallende Gewinne an Vereinsmitglieder vereinszweckwidrig ausgeschüttet oder an Dritte verteilt werden.⁸

Der zweite Satz von Abs 1 stellt auch klar, dass der Verein selbst Rechtspersönlichkeit besitzt (die er auf die in § 2 Abs 1 festgelegte Weise erwirbt)⁹.

Judikatur

Auch ein ideeller Verein kann erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit zulässigerweise ausüben.¹⁰

6 ZB Errichtung eines Denkmals.

7 EB sinngemäß.

8 EB sinngemäß.

9 EB.

10 VwGH 21.3.2007, 2006/05/0034.

Die belangte Behörde hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass ein ideeller Verein auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben kann. Ohne nähere Feststellungen über die aus den betreffenden Vorhaben zu erwartenden Einnahmen kann aber jedenfalls bei einem als Sportverein iSd Vereinsgesetzes organisiertem Fußballclub nicht davon ausgegangen werden, dass dieser mit der Teilnahme an der Fußball-Bundesliga-Meisterschaft und den in deren Rahmen veranstalteten Meisterschaftsspielen ein „unmittelbares Erwerbsinteresse“ iSd § 2 der SicherheitsgebührenV 1996 verfolgt.¹¹

Der Wortlaut in den Vereinsstatuten, dass der Verein das fremde Vermögen bestmöglich zu erhalten, verwalten und verwenden bezweckt, dass aber andererseits auch „verbleibende Überschüsse“ wohltätigen Zwecken zuzuführen sind, erlaubt bereits die Interpretation, dass der Zweck des Vereins primär die Erhaltung und Verwaltung von Vermögen ist, wie es etwa auch dem Stiftungsrecht eigen ist. Dieser Zweck setzt voraus, dass fürs erste der Verein allein aus der Vermögensverwaltung Gewinne erzielt. Dass verbleibende Überschüsse ideellen Zwecken zugeführt würden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Erwirtschaftet der Verein hingegen nämlich keine Gewinne, dann erschöpft sich der Vereinszweck in der Erhaltung und Verwaltung der in fremdem Eigentum stehenden Vermögenswerte.

Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie die Auffassung vertritt, dass die beabsichtigte Vereinsgründung nicht zu gestatten ist, weil die Erhaltung und Verwaltung des von dem Verein zu erhaltenden Vermögens keinen ideellen, sondern einen gewerblichen Zweck darstellt, selbst dann, wenn die statutenmäßige Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten jährlichen Überschusses für wohltätige Zwecke ideeller Natur wäre.¹²

Dem Charakter einer juristischen Person entsprechend, ist das Vermögen des Vereins von jenem seiner Mitglieder getrennt. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den Mitgliedern; diese haben grundsätzlich keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind auch nicht am Verein beteiligt.¹³

11 VwGH 24.6.2003, 98/01/0201.

12 VfGH 9.12.2010, B 570/10.

13 OGH 20.1.2004, 4 Ob 239/03f.

Judikatur zum Vereinsgesetz 1951

(Es) ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Vereinsgesetz 1951 im Sinne der Vereinsfreiheit auszulegen ist und dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nur die aus der Sicht der öffentlichen Interessen notwendigen Eingriffe in die Vereinsfreiheit zulässt (vgl Art 11 Abs 2 EMRK).¹⁴

Der angefochtene Bescheid verweigert dem beschwerdeführenden Verein die von ihm begehrte Anerkennung als Rettungsorganisation; der Verein wird aber dadurch in der Ausübung seiner statutengemäßen Tätigkeit nicht eingeengt. Es ist daher ausgeschlossen, dass der Bescheid in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vereinsfreiheit überhaupt eingreift; in diesem Recht ist er daher nicht verletzt worden.¹⁵

Jeder Verein, der unter Beachtung der Ordnungsvorschriften des VereinsG gegründet wurde, ist juristische Person und besitzt Rechtspersönlichkeit. Bei Vereinen bestimmen deren Statuten den Vertreter; maßgebend sind jene Personen, die nach den Statuten (§ 4 Abs 2 lit i VereinsG) zur Vertretung nach außen berufen sind (Hinweis E 13. November 1992, 91/17/0047).¹⁶

Unter „Verein“ ist eine freiwillige, für eine gewisse Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten erlaubten, gemeinschaftlichen Zwecks durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit zu verstehen.

Ein Verein muss „für die Dauer bestimmt sein“ wobei eine Legaldefinition in Ansehung dieser Dauer nicht besteht. Es ist zulässig, dass der Verein von vornherein auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes (zB Verein zur Errichtung eines Denkmals) gerichtet ist, mit dessen Erfüllung er sich freiwillig auflöst, sofern er nur eine gewisse Bestandsdauer hat, was etwa bei einem Ballkomitee nicht gesagt werden kann. Verbindet die Vereinsmitglieder neben der räumlichen Nähe bei Zusammenkünften auch noch eine rechtliche Verknüpfung, so ist dieser Verein sicher „für die Dauer bestimmt“.¹⁷

14 VfGH 10.3.1992, E 696/91.

15 VfGH 14.3.1990, B 1149/89.

16 VwGH 15.11.2001, 2000/07/0100.

17 OGH 29.1.1993, 1 Ob 617/92.

Die Gründung eines Vereins ausschließlich zur Drucklegung eines Manuskripts ist nur eine einmalige, nicht auf längere Dauer ausgerichtete Angelegenheit und widerspricht daher dem Vereinsgesetz.¹⁸

Zu § 1 Abs 2

Abs 2 normiert ferner, dass das Vereinsvermögen nur iSd Vereinszwecks verwendet werden darf. Nicht nur erzielte Gewinne, sondern das Vereinsvermögen überhaupt ist nicht zur Verteilung in Abweichung von dem in den Statuten umschriebenen (ideellen) Vereinszwecke bestimmt. Zur Frage der Verwendung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens im Fall der freiwilligen Vereinsauflösung siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs 2 Z 11 und § 30 Abs 2 letzter Satz. Dass ein Verein nur einen erlaubten Zweck verfolgen darf, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Ein Verein, der einen unerlaubten Zweck verfolgt, verstößt gegen das Gesetz und steht daher außerhalb des Schutzbereichs des Vereinsrechts. Dass ein wirtschaftlich tätiger Verein bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen etwa den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs¹⁹ oder der Gewerbeordnung unterliegt, ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen des HGB²⁰ und der GewO. Dies auszusprechen, ist nicht Sache des Vereinsrechts.²¹

Dennoch benötigt jeder Verein ideelle (zB Abhaltung von Vorträgen, Seminaren etc) und materielle Mittel (Einnahmen), um das Vereinsziel erreichen zu können. Vereinseinnahmen können insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Geldspenden, Sachspenden, echten Subventionen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung stammen. Die BAO verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung der ideellen und der materiellen Mittel.²²

Die Grenze der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung im Idealverein (sogenanntes „Nebenzweckprivileg“) ist im Gesetz nicht näher klargestellt. Die Judikatur hat einige Klarstellungen getroffen:

18 OGH 3.9.1996, 10 Ob 2204/96g.

19 Nunmehr UGB.

20 Nunmehr UGB.

21 EB.

22 § 3 der Musterstatuten der Vereinsrichtlinien des BMF (im Anhang abgedruckt).

Judikatur

Für die Beurteilung der Frage, ob die von einem Verein entfaltete Tätigkeit der GewO 1994 unterliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Verein tatsächlich Gewinn erzielt. Entscheidend ist, ob jene Tätigkeit, in deren Rahmen Einkünfte erzielt werden, in der Absicht betrieben wird, einen mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwand übersteigenden Ertrag zu erzielen.²³

Die Ertragsabsicht eines Vereines kann nicht anhand von aus seinen Statuten sich ergebenden Berechtigungen abgeleitet werden, es kommt vielmehr auf die tatsächliche Ertragsabsicht an. Weiters liegt bei einem Verein, der seine Tätigkeit ausschließlich aufgrund von Subventionen aufrechterhalten kann, jedenfalls keine Absicht vor, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.²⁴

Die Abhaltung des Villacher Kirchtags ist statutarisch festgeschriebenen Zwecks ist unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob der beschwerdeführende Verein durch Abhaltung des Villacher Kirchtags als Gesamtes ein Erwerbsinteresse iSd § 5a SPG verfolgt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der beschwerdeführende Verein mit dieser Veranstaltung beabsichtigt Einnahmen zu erzielen, die die zu erwartenden Ausgaben übersteigen (hier: dies ist anzunehmen, wenn zu erwarten war, dass eine solche Veranstaltung bei objektiver Betrachtungsweise einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben abwirft [ex ante-Betrachtung]). Dabei können nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die unmittelbar mit der genehmigten Veranstaltung im Zusammenhang stehen und für die Durchführung dieser Veranstaltung notwendig sind).²⁵

Der unternehmerische Bereich eines Vereines umfasst alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten, während der nichtunternehmerische Bereich eines Vereines jene Tätigkeiten umfasst, die er in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben zur Wahrnehmung der Gesamtbelange seiner Mitglieder entfaltet. Liegt dem Verhältnis zwischen Mitgliedern und Personenvereinigungen ein konkreter Leistungsaustausch zugrunde, dann unterliegen die aus

23 VwGH 24.6.2015, 2013/04/0113, 17.6.2014, R 02014/04/0044.

24 VwGH 31.5.212, 2010/06/0207.

25 VwGH 21.3.2007, 2006/05/0034.

diesem Verhältnis von Mitgliedern erbrachten Leistungen der Steuerpflicht, auch wenn sie als Mitgliedsbeiträge bezeichnet werden.

Fördert eine Personenvereinigung die wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder, gilt die – widerlegbare – Vermutung, dass die Beitragsleistungen nicht die Eigenschaft von echten Mitgliedsbeiträgen haben. Diese Vermutung geht dahin, dass die Beitragsleistung nicht bloß Ausfluss der Mitgliedschaft ist, sondern Gegenleistung für die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch die Personenvereinigung. Manifestiert sich die Tätigkeit eines Vereins in Leistungen gegenüber den Mitgliedern, ist das konkrete Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme in einem bestimmten Jahr nicht entscheidend.²⁶

Für die Anwendung des begünstigten Gebührensatzes des § 2 der SicherheitsgebührenV 1996 kommt es darauf an, ob die betreffenden Sportveranstaltungen nach ihrem Gesamtcharakter Teil von Aktivitäten sind, an deren Durchführung ein überwiegend öffentliches Interesse in Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht, oder ob es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich oder überwiegend „kommerziell motiviert“ sind. Ist eine Veranstaltung in erster Linie darauf gerichtet, dem Veranstalter einen möglichst hohen Gewinn zu verschaffen, so muss der Veranstalter auch die vollen Überwachungsgebühren (§ 1 der SicherheitsgebührenV 1996) einkalkulieren; „rechnet“ sich die Veranstaltung nicht, so wird sie unterbleiben. Besteht hingegen in Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass diese – unabhängig von den kommerziellen Interessen des jeweiligen Veranstalters – durchgeführt wird, so wird aufgrund des daraus erschließbaren überwiegenden öffentlichen Interesses ein „unmittelbares Erwerbsinteresse“ des Veranstalters zu verneinen sein (hier: der Veranstalter ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein und es handelt sich bei den Sportveranstaltungen um Pflichtspiele in einem von der österreichischen Bundesliga organisierten Bewerb, weshalb ein „unmittelbares Erwerbsinteresse“ ausscheidet).²⁷

Der Grundsatz der Verwendung des Vereinsvermögens nur iSd Vereinszwecks wird durch § 30 Abs 2 durchbrochen. Im Falle der freiwilligen Auflösung eines Vereins darf demnach ein verbleibendes Vermögen aufgrund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit

26 VwGH 15.6.2005, 2002/13/0213.

27 VwGH 24.6.2003, 98/01/0201.

verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Nach rechtskräftiger Auflösung eines Vereins sind (nur) die ehemaligen Vereinsmitglieder als Träger der Vereinsfreiheit berechtigt, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gesetzes auf Vereinsfreiheit geltend zu machen.²⁸

Nach dieser Ausnahmebestimmung (§ 5 Z 12 KStG) sind bestimmte, an sich dem Gastgewerbe vorbehaltene (und damit gewerbliche) Tätigkeiten von der GewO 1994 ausgenommen (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO³ [2011] Rn 105 zu § 2). Bei den in dieser Bestimmung angeführten Veranstaltungen (sogenannte „kleine Vereinsfeste“ vgl dazu VfGH 26.9.2017, G 39/2017, Rn 133) ist die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in dem dort angeführten Rahmen und Umfang erlaubt, auch wenn eine Ertragsabsicht nach § 1 Abs 2 und 6 GewO 1994 vorliegt (vgl zu diesem Umfang ebenso VfGH 26.9.2017, G 39/2017, Rn 130 und 141).²⁹

Im Zusammenhang mit der Ertragsabsicht nach § 1 Abs 2 GewO 1994 kommt es nach der ständigen Rechtsprechung bei der Beurteilung der Frage, ob die von einem nach dem Vereinsgesetz 2002 konstituierten Verein entfaltete Tätigkeit der GewO 1994 unterliegt, nicht darauf an, ob der Verein tatsächlich Gewinn erzielt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Absicht besteht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Ist die Gebarung eines derartigen Vereins mit dem Bemühen verbunden, Auslagen gering zu halten oder nach Möglichkeit zu vermeiden, und im Übrigen dahin ausgerichtet, Einnahmen lediglich in der Höhe der aus der Verwirklichung der ideellen Vereinszwecke zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen, so liegt eine solche Ertragerzielungsabsicht nicht vor. Umgekehrt mangelt es aber nicht jeder Vereinstätigkeit, deren Erträge der Verminderung des Gesamtaufwandes eines Vereines dienen, schon allein im Hinblick auf diese Eigenschaft an Gewerbsmäßigkeit. Entscheidend ist vielmehr, ob jene Vereinstätigkeit, in deren Rahmen Einkünfte erzielt werden, in der Absicht betrieben wird, einen mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwand übersteigenden Ertrag zu erzielen. Eine Ertragszielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit

28 VfGH 10.6.2010, B 897/09 samt dort angeführter Vorjudikatur, auch VfGH 25.2.2003, B 1846/02.

29 VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0088.

entsprechenden Geschäfte „in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offenlässt, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung“ (vgl VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0058; VwGH 24.6.2015, 2013/04/0113, jeweils mwN).

Für die Beurteilung der Frage, wann eine getrennt zu beurteilende Tätigkeit vorliegt, deren Gewerbsmäßigkeit nach den oben angeführten Grundsätzen isoliert zu beurteilen ist, kann nach der Rechtsprechung darauf abgestellt werden, ob die Tätigkeit in Form einer selbständigen Unternehmung ausgeübt wird. Dies ist nach dem Gesamtbild der festgestellten wirtschaftlichen Momente zu beurteilen. Auch das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbetriebes, auf das in § 1 Abs 6 GewO 1994 betreffend die Ertragsabsicht bei der Tätigkeit von Vereinen ausdrücklich abgestellt wird, sowie der Umstand, ob die Tätigkeit einem gesonderten Kundenkreis angeboten wird, ist zu berücksichtigen (vgl wiederum VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0058, mwN).³⁰

Zu § 1 Abs 3

Die Definition des Vereins erübrigt die Aufzählung all jener Rechtsformen, die keine ideellen Vereine sind. Abs 3 hält dennoch in einer allgemeinen Regel fest, dass Rechtsformen, die im Rahmen bestehender freier Rechtsformwahl nach anderen Gesetzen gebildet werden oder aber auf Grund etwaigen bestehenden Rechtsformzwangs nach anderen Gesetzen gebildet werden müssen, den Bestimmungen des VerG 2002 nicht unterstehen. Ob und inwieweit für bestimmte Tätigkeiten ein Rechtszwang einer bestimmten Rechtsform besteht, ist den jeweiligen diesbezüglichen Gesetzen zu entnehmen. Es ist nicht Aufgabe des Vereinsrechts, solche Fragen zu klären.³¹

Vom Vereinsgesetz sind daher neben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften insbesondere ausgenommen:

- auf Gewinn gerichtete Vereine nach dem Vereinspatent 1852, RGBL 253 idF BGBl 1979/64, die auf Grund der Aufhebung des Vereinspatents 1852, RGBL 253 idF BGBl 1979/64, durch das Erste Rechtsvereinigungsgesetz, BGBl I 1999/191, ab 1.1.2000 nicht mehr gegründet werden können. Diese fallen auf Grund ihrer Gewinnorien-

³⁰ VwGH 5.10.2021, Ra 2019/04/0090 auch 18.12.2018, Ra 2017/04/0101.

³¹ EB sinngemäß.

- tierung als abgabenrechtlich begünstigungsfähige Körperschaften aus.
- Vereine für Bank- und Kreditgeschäfte sowie Sparkassenvereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Pfandleihanstalten. Diese sind auf Grund ihrer ausschließlich erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung nicht den abgabenrechtlich begünstigungsfähigen Körperschaften zuzurechnen.
 - Orden und Kongregationen sowie Religionsgesellschaften überhaupt, die auf Grund ihrer Verankerung als kirchliche Organisationen abgabenrechtlich zu den Körperschaften öffentlichen Rechtes zählen.
 - die gemäß der Gewerbebesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden. Diese sind auf Grund ihrer ausschließlich erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung nicht den abgabenrechtlich begünstigungsfähigen Körperschaften zuzurechnen.
 - Verbindungen von Personen, die sich ohne ausdrücklich normierte Organisationen und Mitgliedschaft zur Erreichung bestimmter erlaubter Ziele nicht auf Dauer oder nur fallweise zusammenfinden. Sie sind mangels körperschaftlicher Organisation nicht begünstigungsfähig.³²

Judikatur

Der VfGH hat stets die Auffassung vertreten, dass Vereinstätigkeiten, für welche die Rechtsformen des Vereins vorgeschoben wurden und welche in Wahrheit nur den formalen Deckmantel für eine wirtschaftliche Betätigung darstellen, nicht durch das Vereinsgesetz gedeckt sind.³³

Die von den Proponenten des Vereins offensichtlich verfolgte Zielsetzung, das Vermögen bestmöglich zu erhalten bzw zu verwalten, ist kein ideeller Zweck. Selbst wenn auch Vereine, deren Aktivitäten auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, vom Schutzzumfang der Vereinsfreiheit umfasst sind, bestehen die verfassungsrechtlichen Schranken dort, wo der Vereinszweck allein in der Ertragsabsicht besteht und der Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen dient.³⁴

32 Vereinsrichtlinien 2001 idgF.

33 VfGH 10.6.2010, B 897/09.

34 VfGH 9.12.2010, B 570/10.

Der Umstand, dass eine politische Partei zugleich auch als Verein nach dem VerG 2002 organisiert sein kann und Rechtspersönlichkeit sowohl nach dem VerG 2002 als auch nach dem PartG besitzt, ändert nichts an der Identität des Rechtsträgers selbst, insbesondere werden dadurch nicht zwei getrennte Rechtssubjekte geschaffen, wenngleich die so konstituierte politische Gruppe sowohl den Bestimmungen des VerG 2002 als auch jenen des PartG unterliegt.³⁵

Judikatur zum Vereinsgesetz 1951

Vor dem Hintergrund des in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Begriffsverständnisses kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem von den Proponenten angestrebten Verein (auch) Zwecke verfolgt werden sollen, die – objektiv gesehen – zu den inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche zählen: die als Vereinszweck genannte „Verbreitung und Verteidigung der katholischen Glaubenslehre“ und einzelne der zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten, wie etwa die Veranstaltung von Gebetskreisen, Exerzitien, Wallfahrten und die Feier der Heiligen Messe unter Einhaltung eines bestimmten Ritus betreffen in ihrer Gesamtheit innere Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche. Angesichts dessen und weil die römisch-katholische Kirche für die Schaffung derartiger Vereinigungen innerkirchliche Normen aufstellt (can 215 und 298ff Kodex Juris Canonici) und sie damit auch als ihre innere Angelegenheit in Anspruch nimmt, betrifft die Bildung eines (auch) diese Zwecke verfolgenden Vereins die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft; seine Nichtuntersagung wäre daher rechtswidrig.³⁶

Gründung und Führung eines Vereines sind dann Scheinhandlungen und der Verein ist dann ein Scheinverein, wenn satzungsgemäße Vereinstätigkeiten nur vorgetäuscht und in Wirklichkeit gar nicht ausgeübt werden und auch ernstlich gar nicht gewollt sind.³⁷

§ 1 Abs 6 GewO wurde geschaffen, weil nach der Meinung des Gesetzgebers in letzter Zeit immer mehr Vereine deswegen gegründet worden waren, um für die Vereinsmitglieder Tätigkeiten auszuüben, die den Gegenstand des Gewerbes bilden. Da in solchen Fällen der Ertrag der Vereinstätigkeit den Mitgliedern nicht unmittelbar zufließt, sondern die

35 OGH 10.4.2008, 2 Ob 65/08k.

36 VfGH 11.12.2002, B 1510/00.

37 VwGH 27.2.2002, 99/13/0062.

Vereinstätigkeit den Mitgliedern dadurch Vorteile bringt, dass sie sich gegenüber der Inanspruchnahme vergleichbarer Gewerbebetriebe Kosten ersparen, müsse das Merkmal der Ertragsabsicht bei Personenvereinigungen neu gefasst werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit des Vereines das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist, kommt es nicht auf dessen gesamte Aktivitäten, sondern – nach der insoweit eindeutig erklärten Absicht des Gesetzgebers (... „wie sich der Verein hinsichtlich der üblicherweise von Gewerbebetrieben ausgeübten Tätigkeiten dem Publikum gegenüber präsentiert“ ...) – nur auf das Bild an, das die Veranstaltungen machen.³⁸

Auch die zur Zeit des Inkrafttretens des PartG bereits bestandenen Parteien sind verpflichtet, gem § 1 Abs 4 PartG ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen, sofern sie nicht bereits als Verein organisiert sind; dies gilt auch für jene Unterorganisationen dieser Parteien, denen die Statuten der „Mutterpartei“ das Recht auf Organisation in Form eigener Rechtspersönlichkeit gestattet. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist allerdings sanktionslos.³⁹

Zu § 1 Abs 4

Vereine können zueinander in besonderen Beziehungen stehen. Abs 4 umschreibt die Beziehung und den typischen Unterschied zwischen einem „Hauptverein“ und „Zweigvereinen“ bei gleichzeitiger Abgrenzung gegenüber bloßen „Zweigstellen“.

Ein Hauptverein verfolgt seine Ziele im Zusammenwirken mit rechtlich selbständigen und zugleich ihm untergeordneten Zweigvereinen. Dieser Umstand und die nähere Beziehung zu „seinen“ Zweigvereinen kommen in den Statuten des Hauptvereins zum Ausdruck.

Ein Zweigverein trägt die Ziele „seines“ Hauptvereins mit. Dieses Wesensmerkmal und die korrespondierenden Beziehungen zum Hauptverein finden in den Statuten des Zweigvereins ihren Niederschlag. Obgleich ein Zweigverein in enger Beziehung zum Hauptverein steht, ist er eine selbständige juristische Person. Seine Gründung setzt allerdings den Bestand eines Hauptvereins voraus.⁴⁰

38 OGH 15.9.1992, 4 Ob 71/92.

39 OGH 16.9.1997, 5 Ob 357/97d.

40 EB.

Judikatur

Unter Zweigverein versteht man also einen Verein, der zu einem Hauptverein in einem gewissen, in den Statuten verankerten Abhängigkeitsverhältnis steht ... Die Satzung des Hauptvereins muss eine Regelung über die Zahl und das Tätigkeitsgebiet (im Regelfall gebietsmäßig) der zu schaffenden Untergliederung enthalten.⁴¹

Zu § 1 Abs 5

Unter einem Verband wird ein Verein verstanden, in dem sich typischerweise Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Im Fall des Dachverbands tun dies (vorwiegend) Verbände. Mischformen kommen vor, so kann etwa ein Verband zugleich Hauptverein sein.⁴²

Abs 5 definiert außerdem auf vielfachen Wunsch den „Verband“ und den „Dachverband“, wenngleich das VerG 2002 keine speziellen Rechtsfolgen daran knüpft, sodass insbesondere ein nicht diesen Begriffen entsprechender Vereinsname weiterhin zulässig bleiben kann.

Judikatur zum Vereinsgesetz 1951

Ist ein Verein auf vereinsrechtlicher Basis wie ein Genossenschaftsverband oder ein Konzern von Kapitalgesellschaften organisiert, wobei örtliche Gliedvereine unter seinem Namen überhaupt nur mit Zustimmung des beklagten Dachvereines gegründet werden dürfen und sich auch seiner Kontrolle unterwerfen müssen, treffen die Dachorganisation schon bei der Gründung eines örtlichen Gliedvereines und erst recht nach dessen Aufnahme in die Bundesorganisation entsprechende Fürsorgepflichten im Sinne von Hilfeleistungspflichten, Aufklärungspflichten und Interessenwahrungspflichten. Diese können auch gegenüber den Organen der Gliedvereine insbesondere dann bestehen, wenn sie beim beklagten Dachverband Entscheidungshilfe und Unterstützung in rechtlichen oder wirtschaftlichen Leitungsangelegenheiten des örtlichen Gliedvereines suchen.⁴³

41 OGH 22.4.2014, 7 Ob 31/14f.

42 EB.

43 OGH 18.12.1995, 4 Ob 580/95.